



# **Lebenshilfe**

## **Landesverband Bayern**

Stellungnahme der

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger  
Behinderung – Landesverband Bayern

zum Gesetzentwurf des  
Staatsministeriums für Familie,  
Arbeit und Soziales

zur Änderung des Bayerischen  
Behindertengleichstellungsgesetzes  
(BayBGG)

Erlangen, 21. Oktober 2019

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir es, dass dadurch die Ziele der UN-BRK, insbesondere durch die Barrierefreiheit, noch stärker auch in der öffentlichen Verwaltung verankert werden sollen.

Gerne teilen wir Ihnen unsere weitere Sicht zu den geplanten Änderungen mit.

### **§ 1 Nr. 3; zu Art. 2 – Behinderung**

Im Entwurf des BayBGG wurde die Formulierung „von außen wirkende Barrieren“ gewählt, auf Bundesebene wird von „einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ gesprochen. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird erläutert, dass diese abweichende Formulierung keinen inhaltlichen Unterschied zur Formulierung im BundesBGG bedeute. Gerade mit dieser Begründung ist es nicht nachvollziehbar, weshalb dann überhaupt eine abweichende Formulierung gewählt wurde. Die Lebenshilfe Bayern ist für eine einheitliche Begriffsdefinition von „Behinderung“ in Bundes- und Landesgesetzgebung.

### **§ 1 Nr. 6 b; zu Art. 5 – Benachteiligung**

Wir begrüßen sehr, dass in Satz 2 des Artikels 5 festgehalten wird, dass es als Benachteiligung zu bewerten ist, wenn angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen versagt werden. Der Anspruch auf angemessene Vorkehrungen ist ein wesentlicher Baustein, um Diskriminierung zu verhindern und für Menschen mit Behinderungen den barrierefreien Zugang zu Leistungen der Verwaltung sicherzustellen.

### **§ 1 Nr. 8; zu Art. 7 – Sicherung der Teilhabe**

Der Satz 1 wurde im Vergleich zur aktuellen Fassung stark gekürzt. Das Ziel, dass Fachprogramme zur Verbesserung des Qualitätsmanagements bei der Beratung und Versorgung von Menschen mit Behinderungen weiterhin entwickelt werden müssen, sollte hier aber klar benannt bleiben.

### **§ 1 Nr. 10; zu Art. 10 – Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

Die Aufnahme des neuen Absatzes 2 unterstützen wir sehr. Dies stellt in Aussicht, dass die Barrierefreiheit auf nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffene Gebäudeteile erweitert wird. Damit kann die bauliche Barrierefreiheit in allen öffentlichen Verwaltungsgebäuden schneller fortschreiten.

### **§ 1 Nr. 13; zu Art. 13 – Verständlichkeit**

Wir begrüßen ausdrücklich den neuen Artikel 13 zur Verbesserung der Verständlichkeit von Informationen, die durch die öffentliche Verwaltung bereitgestellt werden. Die gewählte Formulierung, dass „Informationen zunehmend in besonders leicht verständlicher Sprache“ bereitgestellt werden sollen, ist allerdings zu offen und zu wenig verbindlich formuliert. Hier sollte es eine konkrete Zielvorgabe geben, bis wann besonders leicht verständliche Informationen bereitgestellt werden müssen.

Darüber hinaus ist die Formulierung „besonders leicht verständliche Sprache“ nicht konkret genug. Der eingeführte Standard für „besonders leicht verständliche Sprache“ ist aus unserer Sicht in erster Linie die „Leichte Sprache“. Auch im BundesBGG wird ausdrücklich die „Leichte Sprache“ genannt. Dies sollte so übernommen werden. Damit würde ein Standard festgelegt, an dem sich die öffentliche Verwaltung ganz konkret orientieren kann.

In Artikel 13 wird zudem ausgeführt, dass öffentliche Verwaltungen ihre oder allgemein verfügbare Fähigkeiten auf- und ausbauen sollen, Texte in besonders leicht verständlicher Sprache zu verfassen. Hierzu regen wir an, die Formulierung „allgemein verfügbare Fähigkeiten“ zumindest in der Begründung zu konkretisieren. Andernfalls bleibt unklar, was damit gemeint ist.

### **§ 2; zu Art. 13 – Verständlichkeit**

Wie in Art. 5 – Benachteiligung – ausgeführt wird, dürfen Vorkehrungen nicht versagt werden, die die Teilhabe ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass die rechtlichen Vorgaben zur Verständlichkeit in der Interaktion mit öffentlichen Verwaltungen als Sollvorschrift formuliert werden. Sprach-Barrieren müssen klar verhindert werden, ebenso wie andere Barrieren auch.

In Abs. 1 Satz 2 findet sich im BayBGG die Formulierung „Wenn das nötig ist, ...“. Diese Formulierung überlässt der Verwaltung zu viel Spielraum bei der Entscheidung darüber, ob dem Verlangen eines Menschen mit Behinderung nachgekommen wird. Deshalb muss dieser Halbsatz aus unserer Sicht gestrichen werden.

In Bezug auf Abs. 3 plädieren wir dafür, die Formulierung des BundesBGG zu übernehmen. „Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.“ Diese Formulierung ist präziser und dahingehend klarer, dass die Kosten sich nach dem individuellen Bedarf richten und von der Behörde zu übernehmen sind. Der alleinige Hinweis, dass für Menschen mit Behinderungen keine Mehrkosten entstehen dürfen, ist an dieser Stelle nicht ausreichend.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Nicht verständlich ist es aus unserer Sicht, weshalb der § 2 zur Verständlichkeit erst ab 2023 in Kraft treten soll. Besonders vor dem Hintergrund, dass die entsprechenden Vorgaben für die öffentliche Verwaltung auf Bundesebene bereits seit 2018 wirksam sind. Wir sind der Auffassung, dass die Inhalte des § 2 mit der Gesetzesänderung im Jahr 2020 in Kraft gesetzt werden sollten.

Erlangen, 21.10.2019